

Tiere sind keine Sachen – was heisst das genau?

Bis vor zehn Jahren galten Tiere im Schweizer Recht noch als Sachen. Weil dies jedoch richtigerweise zunehmend als stossend empfunden wurde, erfolgte 2003 ihre Ablösung vom reinen Objektstatus. Seither bilden Tiere eine eigene juristische Kategorie, was sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt hat.

Dr. iur. Gieri Bolliger / lic. iur. Andreas Rüttimann

Die immer enger werdende Beziehung zwischen Mensch und Tier hat sich vor zehn Jahren endlich auch im Gesetz niedergeschlagen.



TIER IM RECHT

Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich im Vergleich zu früher stark gewandelt, sodass die Gleichsetzung von Tieren mit leblosen Objekten den Wertvorstellungen unserer Gesellschaft schon lange nicht mehr gerecht wird. Dass Tiere keine blossen Sachen, sondern empfindungsfähige Lebewesen sind, wird heutzutage nicht mehr ernsthaft angezweifelt.

Umso erstaunlicher ist es, dass das Gesetz sie bis vor wenigen Jahren noch immer wie blosser Gegenstände behandelte. Geändert wurde dieser Missstand erst 2003. Seither hält das Zivilgesetzbuch ausdrücklich fest, dass Tiere auch rechtlich nicht mehr als Sachen gelten. Vielmehr bilden sie eine eigene juristische Kategorie. Damit wurde – nachdem dieser Schritt in Deutschland und Österreich schon wesentlich früher vollzogen worden war – auch in der Schweiz die blosser Zweiteilung in die Kategorien Personen und Sachen überwunden, die noch auf das vor zweitausend Jahren geltende Römische Recht zurückgegangen war.



Pfändungsverbot und Anerkennung des Affektionswerts

Die rechtliche Anerkennung von Tieren als eigenständige Lebewesen ist von grosser symbolischer Bedeutung und hat in verschiedenen Rechtsbereichen konkrete Gesetzesänderungen nach sich gezogen. So wurden wichtige Erlasse – neben dem Zivilgesetzbuch selbst etwa auch das Obligationenrecht oder das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz – an tierrelevanten Stellen angepasst.

Eine bedeutende Änderung betrifft beispielsweise das Betreibungsverfahren. Konnte ein Tierhalter seine Rechnungen nicht mehr bezahlen, ist es vor 2003 noch möglich gewesen, seine Tiere zu pfänden und zu verwerten (d. h. zu versteigern oder zu verkaufen), um die Gläubiger auszus zahlen. Dies selbst dann, wenn die Tiere gar keinen hohen materiellen Wert hatten. Seit Tiere auch aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr sind, ist die Gesetzeslage aber anders: Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wurde um die Bestimmung ergänzt, dass Heimtiere zu den sogenannten Kompetenzstücken gehören, deren Pfändung ausdrücklich verboten ist. Damit wird der oft starken emotionalen Bindung zwischen dem Schuldner und seinen Heimtieren sowie dem Umstand, dass diese häufig als eigentliche Familienmitglieder betrachtet werden, Rechnung getragen.

Weiter wurde der sogenannte Affektionswert von Heimtieren ausdrücklich ins Obligationenrecht aufgenommen. Der Tierhalter hat somit die Möglichkeit, in einem Schadenfall, bei dem sein Heimtier verletzt oder getötet wird, neben dem materiellen auch den emotionalen Wert, den sein Tier für ihn hatte, geltend zu machen. Obschon sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, kann der Halter so zumindest einen Teil seines immateriellen Schadens kompensieren.

Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Gericht nach freiem Ermessen und aufgrund der konkreten Umstände bestimmt. Der materielle Wert eines Tie-

res hat auf die Berechnung übrigens keinen Einfluss, weil beispielsweise auch ein für wenig Geld erworbener Mischlingshund für den Halter natürlich eine grosse emotionale Bedeutung haben kann. Eine eigentliche Gerichtspraxis zum Affektionswert hat sich bisher noch nicht herausgebildet. Bei einer sehr intensiven Mensch-Tier-Beziehung sind Affektionsansprüche in hohen vier- oder sogar fünfstelligen Bereichen aber durchaus denkbar.

Weitere konkrete Änderungen

Ebenfalls neu geregelt wurde 2003 die Zuteilung von Heimtieren bei der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum, also beispielsweise bei der Trennung von Ehe oder Konkubinatspartnern. Gehört ein Heimtier beiden Partnern und können sich diese bei einer Trennung nicht einigen, wer es bekommen soll, teilt der Richter das Tier jener Partei zu, die ihm aus der Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Tieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für dieses zu sorgen. Kann der Richter die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zugunsten des Tieres bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild darüber machen, bei wem es besser aufgehoben ist. Weitere Anpassungen gab es zudem unter anderem im Sachen-, im Erb- und im Fundrecht.

In vielen Rechtsbereichen ist jedoch trotz des Grundsatzes, dass Tiere auch juristisch gesehen keine Sachen mehr sind, alles beim Alten geblieben. So gelten überall dort, wo keine besonderen Regelungen für Tiere erlassen worden sind – wie etwa im Kauf- oder Arbeitsrecht –, nach wie vor die auf Sachen anwendbaren Bestimmungen. Auch im Strafgesetzbuch werden bei tierrelevanten Sachverhalten die Vorschriften über Sachen herangezogen, so beispielsweise beim Diebstahl von Tieren oder bei ihrer Verletzung oder Tötung, die nach wie vor wie eine Sachbeschädigung behandelt wird. ➤

Fotos: shutterstock.com

Viele Bestimmungen gelten nur für Heimtiere

Dass sie keine Sachen mehr sind, gilt zwar für alle Tiere. Zu beachten ist aber, dass sich die meisten konkreten Änderungen, die basierend auf diesem Grundsatz in den einzelnen Gesetzen vorgenommen wurden, nur auf Tiere beziehen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden». Als häuslicher Bereich gelten dabei alle Möglichkeiten einer Unterbringung von Tieren im räumlichen Machtbereich des Halters, es besteht also keine Beschränkung auf den Haushalt oder den Garten. So kann der häusliche Bereich beispielsweise auch einen Stall umfassen, der ausserhalb des Wohngrundstücks des Tierhalters liegt.

Aufgrund der Einschränkung, dass die neuen Bestimmungen nur für Tiere gelten, mit denen der Halter keine Vermögens- oder Erwerbszwecke verfolgt, beziehen sich fast alle Gesetzesänderungen nur auf Heimtiere, also solche, die primär aus Freude an ihrer Gesellschaft gehalten werden. Auf Tiere, deren Haltung im Hinblick auf eine bestimmte Leistung erfolgt, wie etwa Nutz- oder Versuchstiere, finden die meisten neuen Vorschriften hingegen keine Anwendung. Die Abgrenzung kann im Einzel-



Mit dem neuen Gesetz wird auch der «emotionale Wert», der sogenannte Affektionswert, den ein Haustier für seinen Halter hat, in einem Schadenfall berücksichtigt.

fall schwierig sein, beispielsweise wenn mit einem Hund gelegentlich auch gezüchtet oder an Ausstellungen teilgenommen wird und der Halter somit auch finanziell von diesem profitiert. Entscheidend ist letztlich, ob die ideellen oder die wirtschaftlichen Interessen am Tier überwiegen.

Tiere haben keine Rechte

Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten: Eigene Rechte haben sie nicht. Trotz der offiziellen Anerkennung als empfindungsfähige Lebewesen sind sie nach wie vor nicht Träger von Rechten

und Pflichten, die juristisch durchsetzbar sind. Tiere bleiben vielmehr Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können. Beim Umgang mit ihren Tieren haben diese aber selbstverständlich die Tierschutzgesetzgebung und andere zwingende Gesetzesvorschriften zu beachten.

Umgangssprachlich ist zwar immer wieder von «Tierrechten» die Rede. Aus juristischer Sicht ist dies aber nicht korrekt. Am anschaulichsten zeigt sich dies daran, dass Tieren in der Schweiz nicht einmal das grundlegendste aller Rechte, das Recht auf Leben, zukommt. So ist die Tötung eines Tieres grundsätzlich nicht verboten, solange die Handlung nicht qualvoll, aus Mutwillen oder im Rahmen eines Tierkampfs erfolgt. Immerhin werden Tieren durch die Tierschutzgesetzgebung aber Interessen und Ansprüche zuerkannt, beispielsweise auf eine tiergerechte Haltung, Pflege und Behandlung oder auf den Schutz ihres Wohlergehens und ihrer Würde sowie vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten. Wer gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstösst, macht sich strafbar und muss je nach Schwere der Tat mit einer Freiheits- oder Geldstrafe oder mit einer Busse rechnen. <

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

**STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT**

Dr. iur. Gleri Bolliger ist Geschäftsführer der TIR und Rechtsanwältin, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR